

Die Neu(?)organisation des örtlichen Betreuungswesens – Netzwerkarbeit: Chance oder Fluch?

BAGFW-Fachtagung „Selbstbestimmung ermöglichen – Zusammenarbeit an den Schnittstellen“, 12. Oktober 2023, Kassel

Holger Koch

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Abteilung II, Referat II 2 (Jugendgremienarbeit, Koordinierung,
Fachbezogene Verwaltung, Controlling, Betreuungsrecht)
Überörtliche Betreuungsbehörde
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Telefon: +49 (611) 3219 3542

Telefax: +49 (611) 32 719 3542

E-Mail: Holger.koch@hsm.hessen.de

Agenda

1. Netzwerke im Sozialwesen
2. Die Organisation des örtlichen Betreuungswesens
3. Vernetzung neu denken? Die Impulse der Reform
4. Diskussion

1. Netzwerke im Sozialwesen

1



3



5



6



7



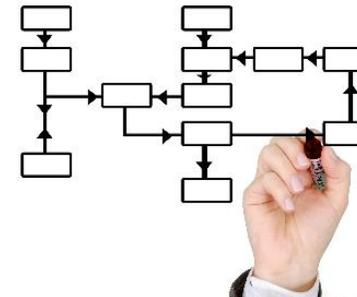
2



4



8



Bildnachweise:
1 – pixabay.de – FitzFotos
2 - pixelio.de – by Rike
3 – pixabay.de – by Alexa
4 – pixabay.de – Michael Jamoluk
5 – pixelio.de by Rainer Sturm
6 – pixabay.de – by Azam Kamolov
7 – Eigen
8 – pixabay.de – by Gert Altman

1. Netzwerke im Sozialwesen

Der (vereinfachte) **institutionsökonomische Blick**:

Grundfrage: welche Aufgaben lassen sich mit welchen Steuerungsinstrumenten effizient (mit optimalem Mitteleinsatz) lösen?

Steuerung durch
Wettbewerb/ Markt

Steuerung durch
Netzwerke

Steuerung durch
Hierarchie/
Unternehmen

1. Netzwerke im Sozialwesen

Eine mögliche Betrachtung aus der „Historie“ der Sozialarbeit:

- 1. Befassung mit:** informelle Netzwerke (z.B. systemische Beratungsansätze in der Einzelfall- und Gruppenarbeit)
(Schwerpunktinteresse: **Verstehen** des Entstehens sozialer Notlagen/ Entwicklung von konkreten Handlungsansätzen zur Reduzierung sozialer Not- und Problemlagen auf Microebene)
- 2. Befassung mit:** Gemeinwesenarbeit/ Empowerment/ „vom Fall zum Feld“
(Schwerpunktinteresse: **Aktivieren** einzelfallübergreifender Handlungs- und Lösungsansätze)
- 3. Befassung mit:** Kooperations- und Konkurrenznetzwerke von öffentlichen, halböffentlichen und privaten Akteure
(Schwerpunktinteresse: **Optimieren** des Ressourceneinsatzes/ Abbau von Barrieren)

1. Netzwerke im Sozialwesen

Eine Sicht auf Merkmale von (tertiären) Netzwerken

Zielgerichtetheit	Netzwerke entstehen durch klare Zielorientierungen und darauf bezogene klar definierte Aufgabenstellungen
Leistung	Netzwerke werden an ihren Leistungen gemessen
Selbstorganisation	Organisierte Netzwerke bilden eine innere Ordnung heraus, die in hohem Maße der Selbstorganisation der Akteure unterliegt. Selbststeuerung erfolgt in Bezug auf Ziele, Teilnahme, Organisation und Koordination, Regeln, Handlungsinstrumente und Vorgehensweisen
Professionalität	Organisierte Netzwerke haben Professionalität zu verarbeiten und zwar in Bezug auf ihre Aufgabenbewältigung und in Bezug auf ihre Selbstorganisation
Unkonventionelle Arbeitsformen	Netzwerke sind gekennzeichnet durch flexible, offene, kreative und innovative Arbeitsformen und Vorgehensweisen.
Gemeinsame Verantwortung	Netzwerkmittglieder übernehmen die Verantwortung für ihre Leistungen und geben sie nicht an Führungskräfte ab.
Funktionale Kooperation und Komplementarität	Die Kooperation verläuft zielorientiert und ist gekennzeichnet durch komplementären (arbeitsteiligen/ interdisziplinären) funktionalen Ressourceneinsatz. Gemeinsame Zielgerichtetheit, Kooperation, Aushandeln und Konsensorientierung sowie Interessenausgleich spielen eine zentrale Rolle.

Ressourcen	Netzwerke stellen Ressourcenbünde dar, um Ressourcen für eine Organisation, für spezifische Adressaten oder ein Gemeinwesen zu produzieren. Das setzt voraus, dass, sich Netzwerke eigenen Ressourcenpool schaffen, den es dann zu verteilen gilt Mit der Ressourcenbündelung ist die Erwartung an Synergieeffekte verbunden.
Beziehungsorientierung	Sympathie, persönliche Kooperationsfähigkeit, Vertrauen, Transparenz, direkte Kommunikation und Konfliktfähigkeit spielen in Netzwerken eine zentrale Rolle, ebenso Diskurskultur, horizontale Interaktion, geteilte Verantwortung, Integration und Identität mit dem Netzwerk
Kommunikation	Zentrales Medium für das Funktionieren von Netzwerken ist Kommunikation.
Zeit	Netzwerke haben einen zeitökonomischen Anspruch. Durch direkte Kommunikation und direkten Zugriff auf Know-how, durch Verzicht auf bürokratische Entscheidungswege und durch Entscheidungskompetenzen sollen Problemlösungen auf zügigem Wege zustande kommen.
Personalität	Die personale Komponente, d.h. die Person des Netzwerkakteurs, spielt eine zentrale Rolle, weil über die jeweiligen Akteure Informationen, Know-how und Kontakte in das Netzwerk eingebracht werden und etwaige Netzwakambivalenzen ausbalanciert werden müssen.
Umweltabhängigkeit	Netzwerke sind in Bezug auf ihre Aufgaben und Ressourcen von ihrer Umwelt abhängig

(in: Miller, 2005, S. 109)

2. Die Organisation des örtlichen Betreuungswesens

Wer organisiert das örtliche Betreuungswesen? Antwort Gesetzgeber: Die Behörde

Ab 1.1.2023 BtOG:

§ 6 Förderungsaufgaben

(1) Die Behörde sorgt dafür, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist.

(2) Die Behörde regt die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger an und fördert diese.

(3) Die Behörde fördert die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen **und Patientenverfügungen.**

Ist das Neu? **Nein** – BtBG bis 31.12.2022

§ 5 BtBG [Fortbildung]

Die Behörde sorgt dafür, daß in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist.

§ 6 BtBG [Aufgaben]

(1) ¹Zu den Aufgaben der Behörde gehört es auch, die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern.

Weiterhin fördert sie die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen.

2. Die Organisation des örtlichen Betreuungswesens

Die Rollen der Betreuungsbehörde, u.A.:

- „Ausfallbürge“ Querschnitt (auch bei fehlendem Betreuungsverein)
 - Wie bisher: parallele Beratungs- und Informationspflichten (§ 5 BtOG)
 - Neu: Abschluss von Ehrenamtsvereinbarungen bei fehlendem BtV (§ 5 Abs. 2 S. 2 BtOG)
- Erweiterte betreuungsvermeidende Aufgaben
 - Vermittlung Anderer Hilfen nach § 8 Abs. 1 BtOG
 - „Erweiterte Unterstützung“
- Sicherstellen einer ausreichenden Zahl geeigneter Betreuer*innen
 - Gewinnung Berufsbetreuer*innen
 - „Ausfallbürge“ Behördenbetreuung

2. Die Organisation des örtlichen Betreuungswesens

Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden:

Die systemimmanente „Querschnitt-Kollision“ in „Pflicht“ oder „Kür“

Nr	Aufgabe	Wer	Art	Quelle	Anmerkung
1	Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen	BtB	Pflicht	§ 5 (1)	
		BtV	Pflicht	§ 15 (1) Nr. 1	
2	Information über Vorsorgevollmachten	BtB	Pflicht	§ 5 (1)	
		BtV	Pflicht	§ 15 (1) Nr. 1	
3	Information über Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen				Keine explizite Erwähnung bei BtB
		BtV	Pflicht	§ 15 (1) Nr. 1	
4	Information über andere Hilfen	BtB	Pflicht	§ 5 (1)	
		BtV	Freiw.	§ 15 (3)	
5	Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen	BtB	Pflicht	§ 5 (1)	
		BtV	Freiw.	§ 15 (3)	
6	Beratung über Vorsorgevollmachten	BtB	Pflicht	§ 5 (1)	Nicht weiter spezifiziert
		BtV	Freiw.	§ 15 (3)	Beratung bei der Erstellung
7	Beratung über andere Hilfen	BtB	Pflicht	§ 5 (1)	
		BtV	Freiw.	§ 15 (3)	
8	Beratung und Unterstützung von Betreuern	BtB	Pflicht	§ 5 (2)	Auf deren Wunsch
		BtB	Pflicht	§ 15 (1) Nr. 3	
9	Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten	BtB	Pflicht	§ 5 (2)	Auf deren Wunsch
		BtV	Pflicht	§ 15 (1) Nr. 5	
10	Unterstützung beim Abschluss einer EA-Vereinbarung mit einem Betreuungsverein	BtB	Pflicht	§ 5 (2) S. 2	Weitervermittlung an BTV

2. Die Organisation des örtlichen Betreuungswesens

Nr	Aufgabe	Wer	Art	Quelle	Anmerkung
11	Tatsächliche Begleitung und Unterstützung im Rahmen von EA-Vereinbarung	BtB	Pflicht	§ 5 (2) S. 3	Soweit kein BtV zur Verfügung steht
		BtV	Pflicht	§ 15 (1) Nr. 4	
12	Förderung eines ausreichenden Angebots zur Einführung und Fortbildung von Betreuern	BtB	Pflicht	§ 6 (2)	
13	Einführung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuern	BtV	Pflicht	§ 15 (1) Nr. 3	
14	Förderung eines ausreichenden Angebots zur Einführung und Fortbildung von Bevollmächtigten	BtB	Pflicht	§ 6 (2)	
15	Einführung und Fortbildung von Bevollmächtigten	?			
		?			
16	Öffentliche Beglaubigung von Vollmachten/ Betreuungsverfügungen	BtB	Pflicht	§ 7	
17	Hinweispflicht auf Zentrales Vorsorgeregister	BtB	Pflicht	§ 7 (1)	
18	Mitteilung (Name, Anschrift) über bestellte Betreuer mit persönlichem Nähebezug an Vereine	BtB	Pflicht	§ 10	
19	Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer	BtB	Pflicht	§ 6 (2)	Regt die Tätigkeit einzelner Personen an
		BtV	Pflicht	§ 15 (1) Nr. 2	Planmäßige Gewinnung

2. Die Organisation des örtlichen Betreuungswesens

Zwischenfazit:

- Keine grundsätzliche *strukturelle* Neuregelung im Hinblick auf das örtliche Betreuungswesen durch die Reform vorgesehen
- Betreuungsbehörde kommt weiterhin eine sicher eher noch gestärkte zentrale fördernde Aufgabe für das örtliche Betreuungswesen zu
- *Strukturelle* Rolle der anderen Akteure im Bezug auf Netzwerke ist aus Gesetz heraus nicht unmittelbar zu erschließen

3. Das örtliche Betreuungswesen – Beteiligte Gruppen



3. Das örtliche Betreuungswesen – Fokus Betroffene

Einzelfallebene

- Entscheidung über individuelle Leistungsansprüche
- Gestaltung des Unterstützungsnetzwerks im Einzelfall
- Kooperation und Abgrenzung im Einzelfall
- Realisierung der Mitwirkungspflichten der Betroffenen im Einzelfall
- Umsetzung Unterst. Entscheidungsfindung im Einzelfall
- Gerichtliche Kontrolle
- Betreuungsqualität im Einzelfall



Personen mit rechtl. Vertretungsbedarf

- Bedürfnis nach
- Autonomie
 - Teilhabe
 - Bedarfserfüllung
 - Selbstwirksamkeit
 - Selbstentfaltung
 - usw.

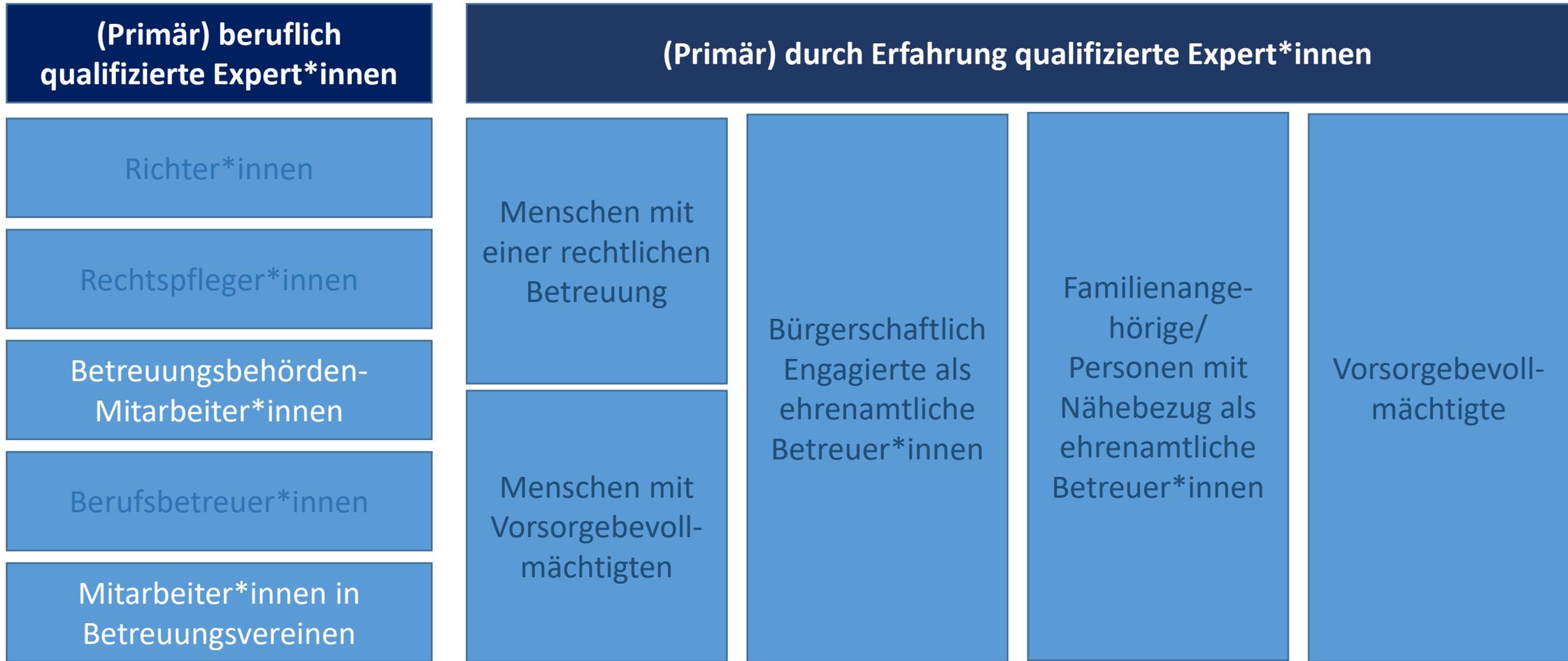
„System“ebene

- Entscheidungen über Art und Umfang der tatsächlich verfügbaren Hilfen
- Entscheidungen über Rahmenbedingungen der Leistungserbringung
- Kooperation und Abgrenzung in übergeordneten Netzwerken
- Gewinnung geeigneter Betreuer*innen
- Rahmenbedingungen für Unterst. entscheidungsfindung

Individuelle Kooperation

Strukturelle Vernetzung

3. Das örtliche Betreuungswesen – Beteiligte Gruppen



4. Vernetzung neu denken? Die Impulse der Reform

Zentrale Regelungsziele der Reform:

1. Bessere Verankerung von Art. 12 UN-BRK im Betreuungsrecht (Unterstützen vor stellvertreten/ Wunschvorrang)
2. Verbesserte Einbindung der Betroffenen im gerichtlichen Verfahren
3. Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuungsführung
4. Stärkung des Ehrenamts durch Stärkung der Betreuungsvereine
5. Effektivere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

4. Vernetzung neu denken? Die Impulse der Reform

Reformziele	Wer „den Hut aufhat“	Wer mit betroffen ist
Bessere Verankerung von Art. 12 UN-BRK im Betreuungsrecht (Unterstützen vor stellvertreten/ Wunschvorrang)	Betreuungsgericht	<div style="display: flex; flex-wrap: wrap; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Örtl. Betreuungsbehörde</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Bürgerschaftlich Engagierte</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Berufsbetreuer*innen</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Angehörigen betreuer*innen</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Betreuungsvereine</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Betroffene Personen</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Andere Hilfen</div> </div>
Verbesserte Einbindung der Betroffenen im gerichtlichen Verfahren	Betreuungsgericht	<div style="display: flex; flex-wrap: wrap; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Örtl. Betreuungsbehörde</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Bürgerschaftlich Engagierte</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Berufsbetreuer*innen</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Angehörigen betreuer*innen</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Betreuungsvereine</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Betroffene Personen</div> </div>
Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuungsführung	Betreuungsbehörde	<div style="display: flex; flex-wrap: wrap; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Betreuungsvereine</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Berufsbetreuer*innen</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Betreuungsgericht</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Betroffene Personen</div> </div>
Stärkung des Ehrenamts durch Stärkung der Betreuungsvereine	Betreuungsbehörde	<div style="display: flex; flex-wrap: wrap; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Betreuungsvereine</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Angehörigen betreuer*innen</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Bürgerschaftlich Engagierte</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Betroffene Personen</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Betreuungsgericht</div> </div>
Effektivere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes	Betreuungsbehörde	<div style="display: flex; flex-wrap: wrap; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Betroffene Personen</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Andere Hilfen</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">ggf. Betreuungsvereine</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;">Ggf. Berufsbetreuer*innen</div> </div>

4. Vernetzung neu denken? Die Impulse der Reform Herausforderungen

1. Bessere Verankerung von Art. 12 UN-BRK

- Von der Normsetzung zu Norm*um*setzung (Wie handeln Gerichte/ Betreuer*innen/ Behörden/ Vereine im Einzelfall **konkret**?)
 - Schulungsbedarf bei allen Akteur*innen
 - Austausch in Netzwerken
- Von der Normumsetzung zur Umsetzungs*kontrolle*
 - Umsetzung der Unterstützten Entscheidungsfindung und der Förderverpflichtung (§ 1821 BGB)
 - Besprechungspflichten und deren Dokumentation (z.B. §1863 (1) und (3) S. 2 BGB)
 - Fokusverschiebung der gerichtlichen Kontrolle (z.B. §1862 (2) BGB/ §1863 (2) BGB)
- Von der Einzelfallebene zur „System“ebene
 - Wie können Gerichte unterstützt werden, ihre Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten in die Netzwerkarbeit einzubringen?



Betreuungs-
gericht

4. Vernetzung neu denken? Die Impulse der Reform Herausforderungen

2. Verbesserte Einbindung der Betroffenen im gerichtlichen Verfahren

- Große Herausforderung für gerichtliche Praxis (besteht hierzu Konsens?)
- Mindestens: Umsetzung § 275 (2) FamFG (adressatengerechte Unterrichtung)
- Aber auch: durch Behörde sicherzustellen (Sozialbericht, § 297 (2) Nr. 4)
- Aber auch: Auswahl geeigneter Verfahrenspfleger*innen (§ 276 (1) FamFG) (Sind diese ausreichend vorhanden?)
- Aber auch: Auftrag an alle Gruppen von Betreuer*innen



Betreuungs-
gericht

4. Vernetzung neu denken? Die Impulse der Reform Herausforderungen

3. **Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuungsführung**

- Effekte aus der Umsetzung des Registrierungsverfahrens?
- Fortlaufende Qualitätskontrolle (Mitteilungspflichten/ Widerruf Registrierung). Reicht das?
- Herausforderung Arbeitsmarkt!
- Herausforderung Vergütung



4. Vernetzung neu denken? Die Impulse der Reform Herausforderungen

4. **Stärkung des Ehrenamts durch Stärkung der Betreuungsvereine (Allgemein)**

- Herausforderung: Umsetzung Finanzierung nach § 17 BtOG
- Herausforderung Forschung/ Statistik: Wie können Effekte der Querschnittsarbeit belegt werden? Was sind geeignete Kennzahlen? Wie kann die Forschungslage verbessert werden?
- Herausforderung: Verbesserte Sichtbarkeit von Betreuungsvereinen
- Herausforderung: Leuchtturmprojekte/ Modellerprobungen
- Herausforderung: Digitalisierung
- Herausforderung: Fachkraftfindung/ Fachkraftbindung



Örtl. Betreuungs-
behörde

4. Vernetzung neu denken? Die Impulse der Reform Herausforderungen

4. **Stärkung des Ehrenamts durch Stärkung der Betreuungsvereine (Detail)**

- Rechtliche Betreuung als soziales Ehrenamt - Gewinnung (Herausforderung: Forschung/ Rahmenbedingungen/ Leuchtturmprojekte)
- Rechtliche Betreuung als soziales Ehrenamt – Bindung (Herausforderung: Umsetzung EA-Vereinbarung)
- Herausforderung: Familienangehörige (besser) erreichen
- Fokus: Vorsorgebevollmächtigte. Herausforderungen:
 - Sichtbarkeit der Beratungsangebote
 - Situationsgerechtigkeit in den Beratungsangeboten (in welcher Phase benötigt man Unterstützung? Wie barrierefrei ist sie erreichbar?)



4. Vernetzung neu denken? Die Impulse der Reform Herausforderungen

5. Effektivere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

- Herausforderung Einzelfallebene
 - Abwägungsprozesse an den Schnittstellen von rechtlicher und tatsächlicher Betreuung
 - Was wird aus der erweiterten Unterstützung?
- Herausforderung Netzwerkebene
 - Verstärkte Notwendigkeit zur Einbeziehung Anderer Hilfen
 - Was wird aus § 17 Abs. 4 SGB I?
 - Strukturelle Beteiligung Betroffener. Wie kann sie ermöglicht werden?



4. Vernetzung neu denken? Die Impulse der Reform Beispiel – Umsetzung § 10 BtOG

§ 10 BtOG – Mitteilung an Betreuungsvereine

Die Behörde teilt **Name und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuer**, von deren Bestellung sie durch die Bekanntgabe des Betreuungsgerichts nach § 288 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit **Kenntnis** erlangt hat, **unverzüglich einem am Wohnsitz des ehrenamtlichen Betreuers anerkannten Betreuungsverein** mit, **um dem Verein eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen**. Dies gilt nicht für ehrenamtliche Betreuer, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen haben.

4. Vernetzung neu denken? Die Impulse der Reform Beispiel – Umsetzung § 10 BtOG



4. Vernetzung neu denken? Die Impulse der Reform

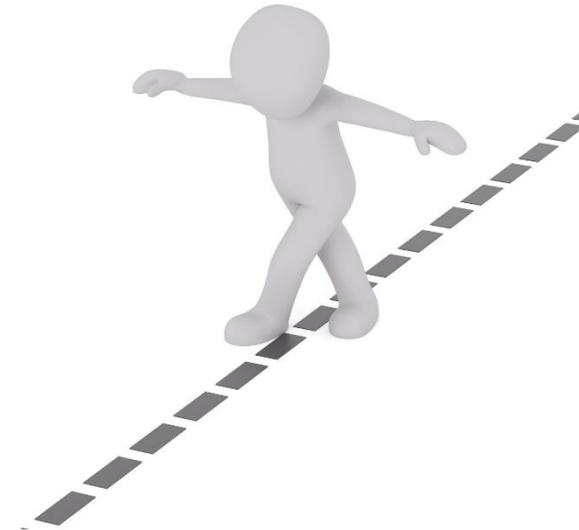
Denkbare „Checkliste“ Netzwerkaufbau:

1. Festlegung der primär relevanten Akteure
2. Festlegung eher themenbezogen relevanter Akteure
3. Welchen Nutzen kann ein Netzwerk für die Akteure bringen?
4. Was könnten Barrieren für eine Mitarbeit im Netzwerk für die Akteure sein? Wie können die Barrieren abgebaut werden?
5. Welche Themen eignen sich für eine Initiierung eines Netzwerks?
6. Welche (realistischen) Ziele setzt sich das Netzwerk?
7. Wer moderiert das Netzwerk?

4. Vernetzung neu denken? Die Impulse der Reform

Alles eine Frage der Balance, z.B. zwischen:

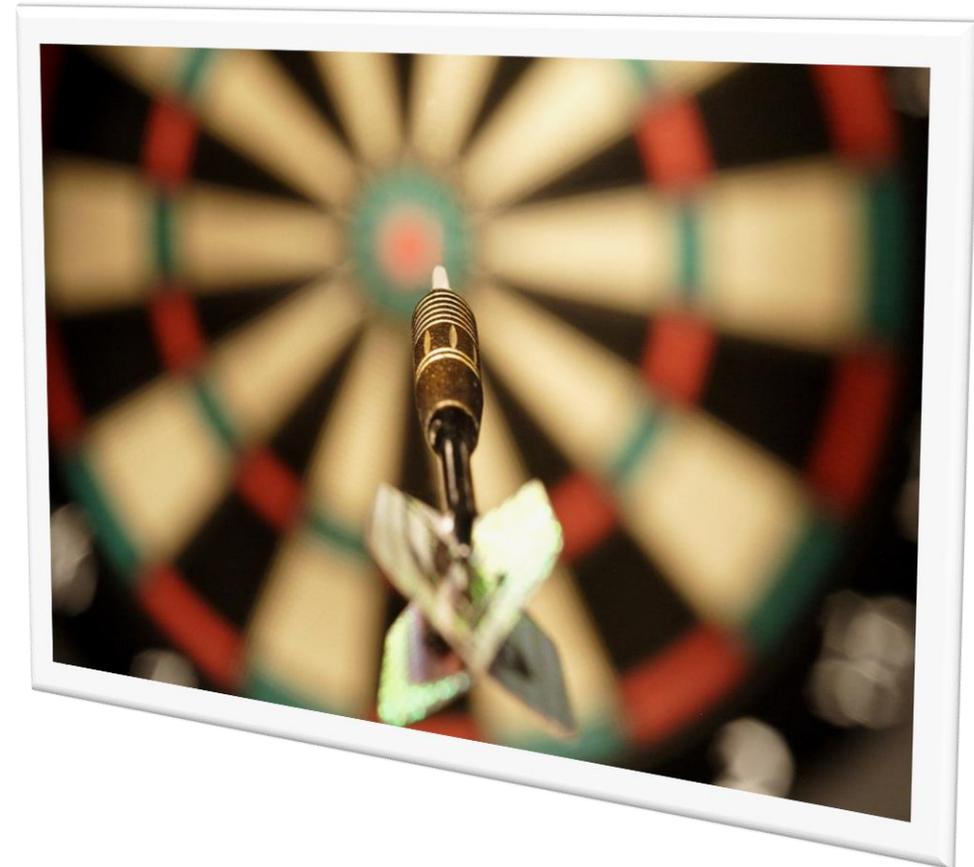
- Informeller und formeller Vernetzung
- Primär beruflich qualifizierten und primär erfahrungsqualifizierten Personen
- Zielorientierung und Ergebnisoffenheit
- Vernetzung von Personen und ihren Organisationen
- Verbindlichkeit und Flexibilität
- Usw.....



4. Vernetzung neu denken? Die Impulse der Reform

Neue (?) Herausforderungen für alle Akteure:

- Ziel im Blick behalten!
 - Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlichem Vertretungsbedarf
 - Qualitätsverbesserungen erreichen
 - Gesellschaftliche Relevanz des Themengebiets verdeutlichen



4. Vernetzung neu denken? Die Impulse der Reform

Meine persönlichen „Glaubenssätze“ zur Vernetzung:

- Es gilt „...Kooperation als klügste Form der Vertretung von (organisations)egoistischen Interessen“ (Evers, 2005) begreifbar zu machen.
- Man kann sich nicht nicht vernetzen.
- Selbst in der besten aller Welten mit idealer Ressourcenausstattung aller Akteurinnen und Akteure gäbe es Gründe, die sich gegen Vernetzung finden lassen.
- Wenn aber Vernetzung schon bei guter Ressourcenausstattung sinnvoll, vielleicht sogar „alternativlos“ ist; wie sinnvoll oder gar „alternativlos“ ist sie erst bei mangelhafter Ressourcenausstattung?
- Entweder man kann sich vernetzen *müssen* oder man kann den *Sinn* in Vernetzung sehen und am Ende sogar *Spaß* dabei haben..

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit – Noch Fragen

